

gerettet werden können — durch deren Entziehung ewig verloren sein müßte?

4. Unmöglich kann und darf die Absolution jenen Sterbenden ertheilt werden, welche eben jetzt, wo der Priester die heiligen Sacramente spenden will, durch Zeichen klar und deutlich kundgeben, daß sie vom Priester und von Sacramenten nichts wissen wollen und zum Empfange der Losprechung ganz und gar nicht disponirt erscheinen. Dieß ist so klar und selbstverständlich, daß eine Begründung überflüssig ist.

In Betreff der Art und Weise, wie die Losprechung den Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, gespendet werden soll, könnte man noch fragen: Welche Bedingung ist erforderlichen Falles der Absolutionsformel beizufügen? Selbstverständlich nur eine conditio de praesenti, etwa: si sufficienter contritus et confessus es, oder: si capax, si dignus es u. s. w. Im Zweifel, ob noch Leben vorhanden sei: si vivis. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Bedingung ausgesprochen werde, es genügt schon sie nur im Gedanken, in der Intention beizufügen. Wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, so soll der Seelsorger den Sterbenden laut ansprechen, um zu sehen, ob er nicht doch irgend ein Zeichen von Bewußtsein gebe. Er disponire ihn zur vollkommenen Reue, bete ihm die Reueformel vor und, wenn es die Zeit gestattet, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; dann spreche er ihn los, bedingt oder unbedingt nach den angeführten Regeln. Drängt die Zeit sehr, so ist das Verfahren bedeutend abzukürzen und auf einen sehr kurzen Act der vollkommenen Reue und die Losprechung zu beschränken.

Crucifixe mit den Kreuzwegabläßen oder die sogenannten Stationskreuze.

Von P. Urban Oberlechner, Superior des Franciscanerklosters in Enns.

Rom, die liebende Mutter der Christgläubigen, bietet jenen Personen, welche durch Krankheit oder wie immer recht-

mässig verhindert sind, den heiligen Kreuzweg in einer Kirche, Kapelle sc. zu besuchen, durch die sogenannten Stations- oder Kreuzwegkreuze ein einfaches und sehr praktisches Mittel, um dennoch des großen Abläfßschatzes des heiligen Kreuzweges theilhaftig werden zu können.

Die Vollmacht, diese Kreuze cum applicatione indulgentiarum S. Viae Crucis zu benediciren, besitzen ordentlicher Weise der hochwürdigste P. Ordensgeneral der Franciscaner-Observanten und die seiner Jurisdiction unterstehenden Provinciale, Guardiane und Superioren. Decret. Clementis XIV. 26. Januar. 1773, neuerdings bestätigt von Pius IX. 8. August 1859. Auf specielles Ansuchen wird diese Facultät auch anderen Priestern, besonders Missionären, verliehen. Zu beachten ist aber, daß die erlangte Vollmacht, eine bestimmte Anzahl Kreuzwege zu weihen, nicht auch die Vollmacht, Stationskreuze zu benediciren, involvirt.

Was die Beschaffenheit dieser Kreuze betrifft, ist vor Allem zu bemerken, daß diese Kreuze nicht sine Crucifixo sein dürfen, wie es bei den 14 Stationen des Kreuzweges der Fall ist, sondern es muß der Crucifixus an diesen Kreuzen angebracht sein. *Conditio, sine qua non:* Der Crucifixus darf aber auf das Kreuz nicht gemahlt, oder in dasselbe nur eingeprägt, oder nur ein Relief sein, sondern muß an das Kreuz irgendwie befestigt sein, so, daß es möglich ist, den Crucifixum vom Kreuze abzulösen und an ein anderes Kreuz zu befestigen, ohne ihn zerbrechen zu müssen. S. J. C. 14. Apr. 1840.

Der Crucifixus kann übrigens ex qualibet materia solida et compacta angefertigt sein: Potest esse ligneus, aureus, argenteus, ferreus, stanneus vel ex cupro aut auricalcho, eburneus, margaritarius, immo et cristallinus et vitreus, dummodo reperiri possit, cristallum aut vitrum adeo esse compactum, ut frangi faciliter nequeat. S. J. C. 16. Sept. 1859.

Bezüglich des Crucifixus ex cristallo aut vitro überläßt somit die Sacra Indulgentiarum Congregatio die Beurtheilung der hinlänglichen Festigkeit dem weihenden Priester, welcher

wohl nicht gar sehr contra intentionem der erwähnten Congregation verstoßen wird, wenn er bei dieser Beurtheilung etwas rigoros verfährt. Auch dürften die Crucifixi aus Porzellan, sowie die aus laubdüninem Blech gepreßten, von der Weihe cum applicatione indulgentiarum auszuschließen sein.

Wie der Crucifixus darf auch das Kreuz ex qualibet materia solida et compacta sein. Es ist keineswegs nothwendig, daß es von Holz sei, und dieses um so weniger, da die Weihe cum indulgentiis soli crucifixo, nicht aber dem Kreuze, inhärt, so zwar, daß der Crucifixus von einem Kreuze auf ein anderes übertragen werden kann sine periculo amittendi collatas indulgentias. S. J. C. 14. Apr. 1840.

Die Weihe verliert das Stationskreuz nur dann, wenn der Crucifixus zerbrochen wird. Jemand besitzt z. B. ein Stationskreuz. Das Kreuz ist von Holz, der Christus daran von Messing. Nun zerbricht dieses Kreuz, nicht aber der Christus. Da ist leicht zu helfen. Man lasse ein neues Kreuz machen, befestige daran den Christus von dem zerbrochenen Kreuze, und das Stationskreuz ist wieder fertig, ohne daß es einer neuen Weihe bedarf, eben weil der Crucifixus, dem die Weihe inhärt, nicht zerbrochen wurde.

Hinsichtlich der Größe dieser Kreuze gibt es keine besondere Vorschrift. Selbstverständlich dürfen sie nicht so groß und schwer sein, daß man sie in der Hand nicht mehr halten kann; sie dürfen aber so klein sein, daß sie als Kreuzlein am Rosenkranze getragen werden können.

Die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe mittelst eines Stationskreuzes sind, nebst dem Stande der Gnade und andächtiger, rennütziger Herzensstimmung, folgende:

1. Für jede der 14 Stationen des heiligen Kreuzweges ist ein Pater noster, Ave Maria et Gloria patri etc. zu beten, also für 14 Stationen 14 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri etc. — Sodann 5 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri zu Ehren der heiligen fünf Wunden Christi; und zuletzt

noch 1 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri nach der Meinung des heiligen Vaters, — somit in summa: 20 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri etc. S. J. C. Sept. 1859. Zu merken ist aber, daß diese 20 Vater unser sc. nicht bloß mentaliter gebetet werden dürfen, sondern es ist die pronuntiatio derselben, wenn auch noch so leise, erforderlich: „recitari debent.“

2. Muß man das Stationskreuz während der Abbetung dieser 20 Vater unser sc. in der Hand halten. Decret. Clement. XIV. 26. Jan. 1773.

3. Darf auch die Kreuzwegandacht mittelst der Stationskreuze keine moralische Unterbrechung erleiden. S. J. C. 14. Dec. 1857. Wie aber eine während der Besuchung der 14 Stationen des Kreuzweges vorgenommene anderweitige Andachtsübung als keine moralische Unterbrechung des Kreuzweges betrachtet wird, so ist dieses auch der Fall bei der Kreuzwegandacht mittelst eines Stationskreuzes. Nebrigens kann man die Kreuzwegandacht mit dem Stationskreuze stehend, knieend, gehend, sitzend oder liegend verrichten, und ist nicht notwendig, daß etwa bei jedem „Vater unser“ sc. ein motus corporis gemacht, oder das Kreuz bei jedem „Vater unser“ sc. geküßt werden müsse, sowie auch nicht, daß man während der Recitation der 20 Vater unser immer auf das Stationskreuz hinschließe, oder eine Meditation mache. Was aber nicht befohlen ist, ist auch keineswegs verboten, und es dürfte nur Lobenswerth und die Andacht belebend sein, wenn eine oder die andere von diesen nicht vorgeschriebenen Übungen während der Kreuzwegandacht gemacht wird.

Schwerkränke, welche wohl nicht im Stande wären, die Kreuzwegablasse mittelst des Stationskreuzes durch Abbetung der 20 Vater unser sine interruptione morali zu gewinnen, können derselben theilhaftig werden, wenn sie das Stationskreuz in der Hand haltend, statt der 20 Vater unser sc., einen beliebigen Act der Reue, oder den Vers aus dem „Te Deum:“ „Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti“ mit Andacht mündlich beten. Dieses für Kränke

so tröstliche und leichte Indult hat Pius IX. auf die Bitte des P. Ordensgenerals der Franciscaner durch Breve vom 18. December 1877 gegeben.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit der Stationskreuze werden im Verleihungsdecrete Clementis XIV. vom 26. Jänner 1773 alle jene namhaft gemacht, zu deren geistlichem Vortheile sie dienen sollen, als: Kraute, Reisende, Gefangene, sowie alle an der Besuchung eines öffentlichen Kreuzweges rechtmässig Verhinderte. Diese Bezeichnung „rechtmässig Verhinderte“ ist keineswegs rigoros auszulegen; *favores sunt ampliandi*. Jedoch darf auch nicht angenommen werden, daß durch diese Kreuze den Faulen ein Polster gegeben werden wolle; Trägheit und Bequemlichkeitsliebe sind kein rechtmässiges Hinderniß.

Wie vielen Christgläubigen erschließen demnach diese Kreuze den großen Abläfßschatz des heiligen Kreuzweges, denen derselbe ohne sie verschlossen bliebe! Die Wenigsten finden unter der Woche Zeit und Gelegenheit, einen Kreuzweg zu besuchen, und Vielen mangelt selbst an Sonn- und Feiertagen die Zeit, im Gotteshause den Kreuzweg zu beten. Wenn nun solche im Besitze eines Stationskreuzleins sind, so können sie mittelst desselben die Kreuzwegandacht zu Hause, oder auf dem Kirchwege, oder wo, und wann, und wie oft immer (toties, quoties) nach der oben angegebenen Weise verrichten und die Ablässe für sich, oder die armen Seelen gewinnen. Sehr praktisch sind diese Kreuze besonders auch für die Bewohner der Gebirgsgegenden und von der Kirche weit entlegener Gehöfte. Diese können oft im Winter und bei recht ungestümem Wetter an Sonn- und Festtagen Nachmittags nicht mehr in die Kirche kommen. Wie schön wäre es nun, wenn diese guten Leute zu Hause eine gemeinschaftliche Nachmittagsandacht verrichten möchten, wenn sie z. B. mithammen den Rosenkranz und Kreuzweg beten würden! Schreiber dieses weiß, daß in manchen Gebirgsorten Tirols diese schöne Ge pflogenheit geübt, und während der Fastenzeit in manchem Hause der heilige Kreuzweg mittelst dieser Kreuze täglich gemeinschaftlich

gebetet wird. — Wenn aber Mehrere mitsammen zu Hause oder auf dem Kirchwege die Kreuzwegandacht gemeinschaftlich verrichten wollen, ist zu merken, daß jedes derselben zur Gewinnung der Ablässe sein Stationskreuzlein in der Hand halten muß, und es zur Gewinnung der Ablässe nicht genügend wäre, wenn nur etwa der Vorbetende allein ein solches Kreuzlein in der Hand halten würde. Breve vom 11. August 1863. Wohl aber dürfen sie die 20 Vater unser sc., wie den Rosenkranz, abwechselnd beten, nämlich: Eines oder Mehrere vorbeten, die Anderen nachbeten.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß diese Kreuze, nachdem sie geweiht worden sind, weder verkauft, noch verschenkt, noch vertauscht, noch an Andere in der Absicht, sie der Ablässe theilhaftig zu machen, ausgeliehen werden dürfen. Geschieht so etwas, so verlieren sie die Weihe und die Ablässe. S. J. C. 22. Febr. 1847.

Am sichersten geht man da, wenn das Kreuz bei der Weihe schon Eigenthum einer bestimmten Person ist und es dann bleibt.

Über die Auswahl der katholischen Hausbücher.

Von Professor Joseph Schwarz in Linz.

I. Handpostillen und Leben und Leiden Christi und Mariä.

„Das katholische Volk wünscht vor allem eine Epistel- und Evangelienklärung, die Darstellung des Lebens Jesu und der Heiligen und eine gute Erklärung der heiligen Messe zu seiner häuslichen Lectüre.“ Mit diesen Worten haben wir in unserem letzten Aufsatz¹⁾ die Hauptgegenstände nur allgemein bezeichnet, über welche sich die christlichen Hausbücher verbreiten sollen. Dießmal wollen wir die Bücher selbst namhaft machen, welche diese Gegenstände behandeln, ohne uns jedoch auf eine erschöpfende Aufzählung, die nur ermüden würde und uns auch unmöglich wäre, einzulassen.

¹⁾ Heft IV. 1878, S. 588